

ARBEITSSCHUTZMERKBLATT

FÜR

FIRMENFREMDE

Arbeitssicherheit TELEFUNKEN-PARK

August 2024

Auf Grund unserer Umweltpolitik haben wir uns verpflichtet, besonders umweltfreundliche Produkte einzusetzen. Diese Selbstverpflichtung erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Bitte lesen Sie das Arbeitsschutzmerkblatt genau durch. Die darin enthaltenen Bestimmungen dienen nicht zuletzt Ihrer eigenen Sicherheit!

1. Arbeitsschutz - und Umweltschutzvorschriften

Wir legen großen Wert auf Umweltschutz und Unfallverhütung, d. h. größtmögliche Sicherheit an jedem Arbeitsplatz.

Wir erwarten daher von Ihnen, dass Sie sich - bevor Sie innerhalb unseres Werkes Arbeiten ausführen - über die gültigen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften informieren. Beim Umgang mit ***Gefährlichen Arbeitsstoffen*** ist der Bereich Sicherheit- und Umwelt vor Beginn zu informieren. Die Entsorgung von Abfällen über Container darf nur mit Zustimmung der Abteilung Abfalllogistik erfolgen.

Die Vorschriften in unserem Hause beruhen teilweise auf gesetzlichen Vorschriften (Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Regeln, etc.), aber auch auf Vorschriften und Anweisungen, die vom Unternehmen selbst herausgegeben werden.

Durch Nichtbeachten der Vorschriften können nicht nur Sie zu Schaden kommen, sondern auch rechtliche Konsequenzen für Sie entstehen. Weiterhin können auch unsere eigenen Mitarbeiter oder die Umwelt gefährdet werden. Bei groben Verstößen sehen wir uns deshalb gezwungen, Ihre Firmenleitung zu verständigen oder ggf. die Baustelle einzustellen und ein Hausverbot auszusprechen.

2. Arbeitsplatz, Rauchverbot, Anordnungen innerbetrieblicher Aufsichtskräfte

Bitte halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit uns abgeschlossenen Vertrags Ihren Arbeitsplatz haben. Der Besucherausweis ist ständig zu tragen. Das Betreten anderer Betriebsabteilungen ist nur so weit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist.

Beachten Sie bitte auch in allen Gebäuden auf dem TELEFUNKEN-PARK das strikte Rauchverbot, das Rauchen ist nur an den besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Sofern Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz gleichzeitig tätig werden, haben Auftraggeber und Fremdfirma zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung einen Koordinator zu bestimmen.

Der Fremdfirma obliegt in diesem Zusammenhang mindestens die Pflicht, dem Auftraggeber einen der deutschen Sprache mächtigen Arbeitsverantwortlichen zu benennen und auf Verlangen arbeitsschutzrelevante Dokumente vorzulegen (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Gabelstaplerschein, etc.).

Anordnungen und Anweisungen unserer Bauleitung, des Koordinators, dem Sicherheitswesen sowie der Betriebsfeuerwehr, werden zu Ihrer und unserer Mitarbeiter Sicherheit gegeben.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie die angeordneten Maßnahmen einhalten.

Bei Alarmmeldungen wie Feuer o.a. beachten Sie bitte die Lautsprecherdurchsagen und begeben Sie sich zu dem jeweiligen Sammelplatz.

3. Innerbetrieblicher Verkehr, Abstellen von Fahrzeugen

Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 10 km pro Stunde, sie ist im Werksgelände ausgeschildert.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Werksgelände ist grundsätzlich untersagt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen wird der Werkschutz für Be- und Entladen eine Genehmigung erteilen. Wir bitten Sie, die vor dem Haupteingang liegenden Parkplätze für Monteure oder aber die sonstigen vor dem Werk befindlichen öffentlichen Parkplätze zu benutzen.

4. Baustellen

4.1 Absicherung von Baustellen

Baustellen aller Art müssen ausreichend abgesichert und mit Warnschildern sowie bei Dunkelheit mit Leuchten kenntlich gemacht werden. Der Ausführende ist für die Verkehrssicherungspflicht zuständig.

4.2 Baubuden und überlassene Arbeitsräume

Die Aufstellung von Baubuden oder Baumaterial auf dem Werksgelände ist von der Bauleitung zu genehmigen. Insbesondere bei Baubuden mit Heizeinrichtung ist der Brandschutz zu unterrichten. Elektrische Geräte und Einrichtungen in den zur Verfügung gestellten Räumen müssen betriebssicher sein und dürfen nur über entsprechende dafür vorgesehene Personenschutzadapter (FI- Schutzschalter) angeschlossen werden.

4.3 Rüstungen und Leitern

Fehlerhafte Geräte und Leitern sind im Baubetrieb die Ursache vieler Unfälle. Es dürfen daher nur Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien entsprechen. Gerüste müssen stets mit Bordbrettern und Brustwehren bzw. Rückenschutz versehen sein. Fahrbare Gerüste dürfen nur gefahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Montagegerüste sind so zu sichern, dass unsere Mitarbeiter nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.

4.4 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei der Abteilung Energie und Medien über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Wasser-, Gas-, Öl-, Druckluft- oder ähnlichen Leitungen informieren. Den von dieser Abteilung gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ausschachtungen, Gräben, Bodenöffnungen müssen stets ausreichend abgesperrt oder abgedeckt werden (siehe hierzu auch 4.1).

Vor dem Begehen von Behältern, Kanälen, Gräben, Brunnen, Schächten oder dergleichen, in denen mit Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist das Sicherheitswesen zu benachrichtigen. Arbeiten in solchen Behältern dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch das Sicherheitswesen und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

5. Geräte, Maschinen

Die von Ihnen verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Verwendung werkseigener Geräte, Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffe usw. geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters und mit Wissen derjenigen Abteilung, in deren Auftrag Sie arbeiten, zulässig.

6. Feuerarbeiten

Ist zur Ausführung Ihrer Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennen usw.) erforderlich, muss hierzu die Genehmigung des Brandschutzes eingeholt werden. Dies hat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Tätigkeit zu geschehen. Der Brandschutz entscheidet, ob die Stellung eines Schweißpostens der Betriebsfeuerwehr erforderlich ist. Schweißarbeiten o.ä. dürfen erst nach Genehmigung des obigen Antrags bzw. nach Eintreffen des Schweißpostens begonnen werden.

Bei allen Feuerarbeiten ist mindestens ein Feuerlöscher o.ä. bereitzustellen. Bei Feueralarm in CO₂-Löschbereichen ist der Raum sofort zu verlassen und sich zum Sammelplatz (Info im Flucht- und Rettungsplan) zu begeben.

7. Schalt-, Verteilungs-, Regelanlagen

Eingriffe in vorhandene Anlagen obiger Art dürfen nur nach Genehmigung durch die Abteilung Energie und Medien erfolgen.

Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter spannungsführender Anlagen ist in jedem Fall die Abschaltung der Spannung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Die Abschaltung der Spannung bzw. die Montage eines Berührungsschutzes muss frühzeitig bei der Abteilung (s.o.), beantragt werden, damit Ausfälle in den Produktionsabteilungen vermieden werden.

Spannungsab- und -einschaltungen sowie Montage und Demontage von Schutzvorrichtungen dürfen nur von der genannten Abteilung vorgenommen werden. Diese Maßnahmen gelten sinngemäß auch für alle anderen Medienleitungen. In jedem Falle sind Arbeiten an oder in der Nähe von Medienleitungen vorher der Abteilung Energie und Medien zu melden.

Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Medienleitungen und Einrichtungen sind strikt verboten.

D.h. bei allen Abschalt-, Freischaltungs- und Einsicherungsvorgängen von Medien ist das 4-Augenprinzip anzuwenden und das Vorgehen mit dem Koordinator (Projektleiter) der Telefunkenpark Facility GmbH im Vorfeld abzustimmen.

8. Ausführung von Arbeiten

Die von Ihnen zu errichtenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Bauten usw. sind unter strengster Beachtung der für den Geltungsbereich zuständigen Vorschriften zu erstellen (Maschinenschutzgesetz, EU-Richtlinien, VDE-Vorschriften, Vorschriftenwerk des Vereins Deutscher Gas- und Wasserfachmänner, DIN-Normen, Regeln der Technik, DGUV usw.).

9. Arbeitsunfälle

Melden Sie umgehend jeden Unfall der Abteilung, in deren Auftrag Sie tätig sind.

Bei schweren Unfällen sofort unsere Notruftelefon Hausapparat 2222 anrufen. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von obigen Regelungen unberührt.

10. Arbeitszeiten und Photographierverbot

Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo bis Fr.: 07:00 bis 16:00 Uhr) ist der für Sie zuständige Bauleiter / Koordinator zu verständigen, damit beim Werkschutz eine entsprechende Meldung vorgelegt wird.

Auf dem Werksgelände ist grundsätzlich Photographierverbot. Ausnahmen müssen durch die Standortleitung genehmigt werden.

11. Information über Umwelt - und Sicherheitsfragen

Bei Unklarheiten über Umwelt - und Sicherheitsfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung **Arbeitssicherheit Telefon 2235** die Ihnen gerne die gewünschte Auskunft gibt.

Bauleiter, Koordinator oder Gesprächspartner:

Telefon-Nr.

Wir erwarten von Ihnen, dass sie während Ihrer Tätigkeit in unserem Werk diese Vorschriften zu Ihrem eigenen Schutz beachten.